

AONNEWS Sommer 2006

Versicherungsmakler | **Vorsorgemanagement** | Consulting | Rück

Eine Information für Kunden der
Aon Jauch & Hübener-Gruppe |
Herausgeber: Aon Jauch & Hübener
Holdings GmbH | Redaktion: Zentral-
bereich Corporate Communications |
Heidenkampsweg 58 | D-20097 Hamburg |
Tel.: (0 40) 36 05-35 98 | Fax: (0 40)
36 05-35 94 | E-Mail: info-d@aon-jh.de |
www.aon-jh.de



Gruppe | 12 Neues Medium: AonEinblicke – aktuell und informativ **Aon Jauch & Hübener Versicherungsmakler | 02 Versicherungsmakler: Fußball-WM 2006: Ein Fußballfest dank der Kompetenz der Stadionplaner 04 Börsengang: Bulle oder Bär? 05 Risiken: Erhöhtes Terrorrisiko für fünf Staaten 09 Neue Studie: Rechtsberatung im Mittelstand 09 E-Schrott: Status Duo im Fall Elektro-Altgeräte 10 Vorsorge: Absicherung von politischen und wirtschaftlichen Risiken **Aon Jauch & Hübener Vorsorgemanagement | 08 Sozialversicherungspflicht: Gilt sie oder gilt sie nicht? Consulting | 06 Betriebliche Altersversorgung: BFH-Urteil hebt BMF-Schreiben aus: Steuerliche Rückstellung für Verpflichtungen aus Altersteilzeit 07 Betriebliche Altersversorgung: Neues Übertragungsabkommen für Direktversicherungen und Pensionskassen bei Arbeitgeberwechsel****

Versicherungsmakler | Fußball-WM 2006: Ein Fußballfest
dank der Kompetenz der Stadionplaner



Seit Anfang 2006 ist Aon Jauch & Hübener Mehrheits-eigner der UNITA-Dienstleistungsgruppe. Damit setzt Aon Jauch & Hübener den Ausbau der führenden Marktposition durch gezielte Zukäufe fort. UNITA ist der führende Riskmanager für Ingenieur- und Architekturbüros in Deutschland. Die Unternehmensgruppe betreut bundesweit mit rund 80 Mitarbeitern über 15.000 Firmenkunden. Darunter auch viele Planungsbüros, die am Bau und Umbau der zwölf WM-Stadien beteiligt gewesen sind.

Ab 9. Juni werden Millionen Fußballbegeisterte aus aller Welt in Deutschland zu Gast sein und die unnachahmliche Atmosphäre eines großen Fußballturniers erleben. Die Voraussetzungen für gute Stimmung sind gegeben: Die zwölf modernen WM-Stadien zeichnen sich durch die Nähe der Fans zum Spielgeschehen und ein Höchstmaß an Sicherheit und Komfort aus. Nach der FIFA-Entscheidung vom 6. Juli 2000 für Deutschland als Austragungsland mussten dazu in kurzer Zeit Neubauten und Modernisierungen ausgeführt werden, zum Teil bei laufendem Spielbetrieb.

Schon allein die Anforderung, ausschließlich komplett überdachte Sitzplätze mit möglichst ungehindertem Blick aufs Spielfeld anzubieten, wäre ohne die Leistungsfähigkeit und Kreativität der beteiligten Architektur- und Ingenieurbüros nicht umsetzbar gewesen – das stellen die unterschiedlichen statischen Konzepte wie Ringseildächer, Kragarmkonstruktionen oder von Pylonen abgehängte Dächer eindrucksvoll unter Beweis. Die großflächigen Tribünenüberdachungen erfordern zusätzliche Lösungen in puncto Material, um das für das Wachstum des Naturrasens nötige UV-Sonnenlicht einzulassen. Die nötige Belüftung wird mit ausgefeilter Aerodynamik sichergestellt. Um die Geräuschemissionen zu verringern, schlucken akustisch wirksame, am Tragwerk befestigte Unterspannungen den Schall. Und vor allem anderen muss die Konstruktion natürlich die größtmögliche Sicherheit aufweisen. Dabei werden die geltenden Baunormen eher noch übertroffen, denn wer im Brand- oder Panikfall schneller den Fluchtweg erreicht, der hat in der Pause auch schneller seine Bratwurst. Anders als von der Stiftung Warentest moniert, gehen Sicherheit und Geschäft im Stadion in der Regel also Hand in Hand.

Neben den eigentlichen baulichen Maßnahmen planen Ingenieure auch die meisten Systeme, die für den Betrieb des Stadions not-

wendig sind: technische Ausrüstung, Flutlicht und Beschallung, Küchenplanung, Ticketing-System, Facility-Management, Gebäudeinformationssysteme, Überwachungs- und Sicherheitstechnik, Elektrotechnik, Fernmeldetechnik, Fördertechnik.

So sicherheits- und kostenrelevant die Tätigkeit der Planungsbüros ist, so umfassend müssen sie auch gegen Haftungsrisiken abgesichert sein.

Konzept und Alleinstellungsmerkmal der UNITA in der Bau- und Immobilienbranche ist ein ganzheitliches Dienstleistungsspektrum von Unternehmensberatung und Versicherungslösungen bis hin zu Forderungsmanagement oder Altersversorgung.

Vor allem die Innovationsfähigkeit der UNIT Versicherungsmakler GmbH & Co. KG macht dabei das Erfolgsrezept aus. Wie wichtig eine permanente Bedarfsanalyse angesichts der ständig wachsenden Tätigkeitsfelder von Ingenieuren ist, wird anhand der Bandbreite der Leistungen deutlich, die die 21 beteiligten UNITA-Kunden beim Bau der zwölf WM-Stadien erbracht haben. Neben den „klassischen“ Ingenieurleistungen wie Tragwerksplanung, Objektüberwachung oder Projektsteuerung und der Planung der oben genannten Betriebssysteme zählten dazu so spezielle Fachgebiete wie Akustik, Windlast, Baudynamik, Baugrundgutachten, umwelttechnisches Gutachten, Verkehrsplanung, Baukoordination-Arbeitssicherheit oder thermische Bauphysik. Bei der Allianz Arena in München hat die UNITA darüber hinaus die Planungspflicht des Generalunternehmers versichert.

Die WM- und Bundesligastadien stellen natürlich nur einen Bruchteil der Stadionbauprojekte in Deutschland dar, von weltweiten Projekten ganz abgesehen. Auch nach der Fußballweltmeisterschaft 2006 bietet der Stadionbau der Planungsbranche gute Perspektiven, wie unter anderem die aktuellen Bauvor-

haben in Augsburg, Frankfurt (FSV) oder Hoffenheim zeigen. Ältere Sportstätten bedürfen schon aus sicherheitstechnischen Gründen dringend der Modernisierung, bei Aufstieg in eine der drei höchsten Spielklassen sind zahlreiche Bauauflagen des Deutschen Fußball Bundes (DFB) zu erfüllen. Die Themen Schwachstellenanalyse und qualitätssichernde Bauwerksuntersuchung werden derzeit vielerorts ebenso diskutiert wie die Fragen nach dem Standort und dem wirtschaftlichen Betrieb.

Die UNITA Unternehmensberatung GmbH greift solche Themen mit Auftragspotenzial auf und organisiert als Kooperationspartner der wichtigsten Kammern und Verbände Weiterbildungsveranstaltungen, unter anderem für den zweitgrößten Consultingverband der Welt, den Verband Beratender Ingenieure (VBI). Bei inzwischen zwei Praxisforen zum Stadionbau in der VW Arena in Wolfsburg und im Generali-Sportpark in Unterhaching wurden unter Mitwirkung des DFB und vieler bauwilliger Fußballvereine interessante Praxisbeispiele vorgestellt. Dabei standen kreative Lösungen für Zweitliga- oder Regionalliga-Städte im Blickpunkt, wo natürlich andere Rahmenbedingungen gelten als bei der Planung einer chinesischen Reißbrett-Stadt.

Bei aller gegenwärtigen Aufmerksamkeit ist der Stadionbau nicht das Hauptbetätigungsfeld der deutschen Planungsbüros. Die Ingenieurbüros sind vor allem an Infrastrukturmaßnahmen über und unter der Erde beteiligt. Nach fast zehn Jahren Rezession im deutschen Bauwesen ist aktuell ein immer stärkerer Trend zu Auslandsaufträgen zu beobachten, dem das Risikomanagement Rechnung tragen muss.

Bei Fragen und für weiterführende Informationen wenden Sie sich bitte an: **UNITA-Dienstleistungsgruppe, Jochen Scholl, Tel.: (02 01) 8 72 20-33, E-Mail: J_Scholl@unita.de**

Börsengang | Bulle oder Bär?

Ein Börsengang (Initial Public Offering, kurz: IPO) stellt aus Versicherungssicht ein Sonderrisiko dar, das einer besonderen Betrachtung bedarf und in der Regel über bestehende Versicherungen des emittierenden Unternehmens noch nicht abgesichert ist. Die stattfindenden Börsengänge werden insofern meist über eine Sonderdeckung versichert, damit insbesondere das Prospekthaftungsrisiko des Unternehmens, der dort handelnden Organe und sonstigen Personen abgesichert ist. Schließlich könnten nicht geschützte Risiken dafür sorgen, dass aus einem Bullen am Ende nur ein Bär wird.

Welches Risiko sollte konkret abgesichert werden? Zunächst besteht klar ein Prospekthaftungsrisiko, aus dem die Anleger Schadenersatzansprüche geltend machen können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieses Haftungsrisiko nicht allein bei Aktienemissionen, sondern auch bei der Ausgabe anderer Wertpapiere bestehen kann. Dieses Risiko ist als Vermögensschadenrisiko einzustufen, für das nur aufgrund besonderer Vereinbarungen Versicherungsschutz geboten wird. Der für die meisten Unternehmen bestehende allgemeine Haftpflichtversicherungsschutz bezieht sich nur auf Personen, Sach- und daraus resultierende Vermögensschäden. Diese Schadentypen sind allerdings bei einem Börsengang nicht relevant.

Und wie sieht der Versicherungsschutz für dieses Risiko üblicherweise aus? Dazu Jörg Bechert, Leiter Fachsparten bei Aon Jauch & Hübener: „Zu empfehlen ist zunächst eine genaue Prüfung der bestehenden Deckungen, um eine konkrete Aussage zum vorhandenen Versicherungsschutz machen zu können, meistens sind das Betriebshaftpflicht-, Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O-Versicherung. Die Betriebshaftpflicht-Versicherung ist auf Personen- und Sachschäden fokussiert. Die hierin auch enthaltene Absicherung von Vermögensschäden mag unter Umständen keinen Ausschluss für Börsenrisiken enthalten, doch reicht die zur Verfügung gestellte Deckungssumme aber meist nicht aus.“

In der Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung sind zwar Vermögensschäden versichert, die Deckung ist jedoch auf sonstige Arbeiten, Leistungen etc. ausgerichtet. Bechert weiter: „Man sollte mindestens erhebliche Abwicklungsschwierigkeiten erwarten, wenn man ein IPO-Risiko unter diesem Versicherungsschutz als abgesichert betrachtet.“

Die D&O-Versicherung bezieht sich im Grundsatz auf die Absicherung des persönlichen Haftungsrisikos der Organe eines Unternehmens. Das IPO-Risiko bezieht sich aber auf den Emittenten und damit auf das Unter-

nehmen, das in der D&O unversichert bleibt. Darüber hinaus besteht in den meisten D&O-Deckungen ein Ausschluss für die Emission von Wertpapieren.

Resultierend aus diesen Erkenntnissen hat die Versicherungswirtschaft für das IPO-Risiko eine separate Deckungsform kreiert, die sich mit dem Prospekthaftungsrisiko aus einem IPO beschäftigt. Die IPO-Deckung ist, ähnlich wie die D&O-Versicherung, eine amerikanische Entwicklung. „Für die uns bekannten Börsengänge wurde immer über eine separate Absicherung dieses speziellen Risikos zumindest nachgedacht“, so Bechert. „In der IPO-Deckung wird neben den Directors & Officers insbesondere der Emittent geschützt; die Absicherung bezieht sich auf das Unternehmen selbst. Gleichzeitig besteht der Versicherungsschutz auch für alle anderen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, die am IPO mitgewirkt haben. Vereinbar ist auch, dass sich der Deckungsschutz auf den abgebenden Alteigentümer der Anteile beziehen kann. Automatisch ist dies nicht vorgesehen. Die sonstigen Berater und Banken werden nicht mehr unmittelbar in den Deckungsschutz, der zugunsten des Emittenten abgeschlossen wird, einbezogen. Diese Dritten nehmen ihre eigenen sonstigen Absicherungen mit in dieses Risiko, oder es wirken Freistellungen durch den Emittenten, die als Haftungserweiterung eingeschlossen werden können.“

Der Markt für solche Risikoabsicherungen ist relativ klein. Die sich in den USA entwickelnde Sparte wird daher insbesondere von den Niederlassungen amerikanischer Versicherer angeboten. Dazu Bechert: „Die deutschen Anbieter haben nachgezogen und bieten eigene Bedingungen und Kapazitäten an. Die Kapazität des Marktes für diese Risiko liegt nach unserer Einschätzung bei 250 Millionen Euro. Die IPO-Deckungen selbst werden meist nicht unter Ausschöpfung der Gesamtkapazität platziert. Die Deckungssumme liegt üblicherweise im Bereich von 50 bis 100 Millionen Euro. Dies entspricht in etwa 10 bis 20 % des Emissionsvolumens.“

Preislich beläuft sich eine Rate zwischen 0,75 bis 1,35 % der abgeschlossenen Summe, abhängig ist dies von Branche und Platzierungsort. Entscheidend ist dabei, ob es einen Bezug zu amerikanischen Börsen gibt. Die amerikanische Haftung ist schärfer und wirkt sich preistreibend aus. Die IPO-Versicherung wird als Mehrjahresdeckung abgeschlossen, deren Zeitraum sich nach den Verjährungsfristen für mögliche Ansprüche richtet. In Kontinentaleuropa sind dies drei Jahre und in den USA sechs Jahre. Deckungssumme und Prämie beziehen sich auf die Gesamtlaufzeit und stehen damit überjährig nur einmal zur Verfügung bzw. sind als Einmalprämie zu begleichen.

Es gibt erst seit kurzer Zeit die ersten deutschsprachigen Bedingungen. Allianz und Gerling gehörten zu den ersten deutschsprachigen Versicherern, die mit solchen Bedingungen an den Markt herantreten sind. Dieser Kreis hat sich zwischenzeitlich erweitert. Excedenten-Versicherer zeichnen auf Basis dieser Wordings so genannte Follow-Form-Kapazitäten, auch wenn diese Versicherer im Ursprung nicht aus Deutschland kommen.

Die Practice Group Financial Lines von Aon Jauch & Hübener Versicherungsmakler hat schon eine Vielzahl von Börsengängen aus Versicherungssicht begleitet. Dabei werden die Versicherer nach Nachhaltigkeit und Leistungsfähigkeit bzw. -bereitschaft auf Basis vorgegebener Versicherungsbedingungen um Angebote gebeten. Zu beachten ist, dass die meisten Versicherer sich nur mit einer eigenen obligatorischen Kapazität von 10 bis 20 Millionen Euro an einem Risiko beteiligen können. Je nach Emissionsvolumen und hieraus entstehendem Risiko bedarf es insofern zumeist mehrerer Versicherer, die in einem Konsortium zusammenwirken und darin auch das gezeichnete Risiko tragen.

Bei Fragen und für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an: **Aon Jauch & Hübener, Jörg Bechert, Tel.: (02 08) 70 06-24 72, E-Mail: Joerg_Bechert@aon-jh.de**

Risiken | Erhöhtes Terrorrisiko für fünf Staaten



Die Terrorbedrohung ist 2005 für fünf Staaten sprunghaft angestiegen. Das zeigt die „Terrorism Threat Map“ 2006, die von Aon Crisis Management auch in diesem Jahr wieder veröffentlicht wurde. Zu diesen Staaten zählt Ägypten, das nach den Anschlägen von Sharm el Sheikh im vergangenen Jahr im zweiten Jahr in Folge zurückgestuft wurde. Wie aktuell diese Einschätzung ist, zeigte sich bedauerlicherweise Ende April bei den jüngsten Terroranschlägen in dem nordafrikanischen Land.

Auch Dänemark wurde als risikoreicher eingestuft – und das sogar noch vor dem durch den Karikaturenstreit ausgelösten Wirbel. Ebenfalls heruntergestuft wurden die Länder Jordanien, Mauretanien und Usbekistan.

Ungeachtet der Bombenanschläge in London im vergangenen Jahr bleibt die Terrorismusbedrohung für diese Stadt unverändert. Dazu Christof D. Bentele, Chairman von Aon Crisis Management: „Die Terroranschläge im letzten Juli hatten keinen Einfluss auf die entsprechende Bewertung Londons. Die Frage war nicht ‚ob‘, sondern ‚wann‘ es zu einem Anschlag kommen würde.“

Die weltweite Bedrohung durch den Terrorismus nimmt nicht ab. Es ist allerdings festzustellen, dass sich die Art des Terrors verändert. Die Bekämpfung des globalen Terrorismus hat die Fähigkeiten großer Terrororganisationen wie El Qaida zur Durchführung eines weiteren großen Anschlags, ähnlich dem vom 11. September 2001, stark beeinträchtigt. Dies hat zu einer Zunahme kleinerer Terrorgruppen geführt, die sich mit einer höheren Wahrscheinlichkeit auch auf eher weichere Ziele konzentrieren werden.

Frederick C. Köncke, Leiter von Aon Crisis Management in Deutschland, meint dazu: „Die Bombenanschläge von London haben gezeigt, wie sich der Terrorismus vor allem in Europa verändert. Der Einsatz von Selbstmordattentätern, die die Anschläge in London ausübten, stellen eine völlige Abkehr von den bisherigen Methoden, wie sie beispielsweise von der IRA praktiziert wird, dar.“

Terrorismus in Deutschland

Auch in Deutschland herrscht in diesem Jahr zur Fußballweltmeisterschaft eine besondere Sensi-

bilität für Terroranschläge. Dabei stehen Orte wie Stadien im Fokus der Öffentlichkeit. Dazu Bentele: „Wir gehen allerdings davon aus, dass aufgrund der sich verändernden Art des Terrorismus nicht unbedingt die Stadien mit den extremen Sicherheitsvorkehrungen höher gefährdet sind. Es sind vielmehr Orte wie Hotels, Vergnügungsmeyen oder öffentliche Plätze, auf denen sich Menschen während und anlässlich der Fußballweltmeisterschaft treffen.“ Dabei wird das Länderrisiko an sich für Deutschland nicht höher eingestuft als im Jahr zuvor auch. Die Erfahrungen mit solchen Großereignissen wie zum Beispiel den olympischen Spielen in Athen 2004 und in Turin 2006 geben dafür keinen Anlass.

Mit der Veränderung in der Taktik der Terroristen müssen auch Unternehmen in Bezug auf ihre Risikomanagementstrategien umdenken. Dazu Köncke: „Unternehmen müssen den Entwicklungen des weltweiten Terrorismus Rechnung tragen. Das ständig zunehmende Bewusstsein gegenüber der Terrorbedrohung und der Internationalisierung des Problems macht eine sorgfältige Planung zwingend erforderlich. Viele Unternehmen sind sich des Risikos materieller Schäden bewusst, allerdings richten sie ein noch zu geringes Augenmerk auf die Pflichten gegenüber ihren Mitarbeitern und Besuchern.“ Wichtig ist dabei eine ausgewogene, auf die jeweiligen Bedürfnisse des Unternehmens abgestimmte Vorgehensweise. Außerdem muss sichergestellt sein, dass es belastbare

Krisen- und Ablaufpläne gibt und vor Ort fundiert geschultes Personal bereitsteht, das für eine effiziente Umsetzung sorgt.“

Hochseepiraterie

Ein neuer Bestandteil der diesjährigen Terrorismus Threat Map ist die Bewertung von Gefahren durch Hochseepiraterie. Hierzu Bentele: „Proaktive Strategien der Politik und daraus resultierende Maßnahmen haben – mit Ausnahme von zwei nennenswerten Brennpunkten – international zu einem Rückgang der Hochseepiraterie geführt. Bei den Anschlägen auf Schiffe durch Piraten vor der Küste Somalias kam es 2005 zu einem Anstieg auf 35 Fälle gegenüber lediglich zwei Fällen im Jahr zuvor, während es vor der Küste des Iraks zu zehn Zwischenfällen kam. Keiner dieser Staaten verfügt augenscheinlich jedoch über die Infrastruktur oder das Bestreben, Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Zwischenfälle zu ergreifen.“

Die aktuelle Karte können Sie als PDF von unserer Homepage herunterladen unter: www.aon-jh.de/terrormap

Für weitere Informationen und bei Fragen wenden Sie sich bitte an: Aon Crisis Management, Frederik Köncke, Tel.: (02 08) 70 06-28 28, E-Mail: Frederik_Koencke@aon-jh.de

Betriebliche Altersversorgung | BFH-Urteil hebt BMF-Schreiben aus: Steuerliche Rückstellung für Verpflichtungen aus Altersteilzeit

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 22. Februar 2006 eine neue Entscheidung zur steuerlichen Rückstellung für Verpflichtungen aus Altersteilzeitverhältnissen (Az. I R 110/04 vom 30. November 2005) veröffentlicht, die eine sechs Jahre alte Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) aushebelt. Die BFH-Entscheidung bezieht sich dabei auf eine Altersteilzeitvereinbarung mit Blockmodell. In solchen Fällen ist eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten bezogen auf sämtliche Zahlungen, die während der Freistellungsphase zu leisten sind, ratenweise während der Arbeitsphase anzusammeln. Zu den Zahlungen gehören neben dem Teilzeitentgelt und den entsprechenden Sozialversicherungsabgaben auch die vereinbarten Aufstockungen für das Entgelt und die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie weitere lohnabhängige Vergütungen.

Die im BMF-Schreiben vom 11. November 1999 vertretene Auffassung der Finanzverwaltung ist somit nicht länger haltbar. Danach war während der Arbeitsphase lediglich eine Rückstellungsansammlung auf Basis der sich tatsächlich ergebenden Minderentlohnung (Vollzeitbezüge vermindert um die Teilzeitvergütung und die Aufstockungszahlungen) gestattet. Aufgrund des BFH-Urteils ist zumindest während der Arbeitsphase steuerlich nun eine deutlich höhere Rückstellung anzuerkennen.

Der BFH hat jedoch den Aufstockungszahlungen – abweichend von der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) vertretenen Ansicht – keinen Abfindungscharakter zugesprochen; ein sofortiger steuerlicher Rückstellungsansatz für die sich insgesamt ergebenden Aufstockungszahlungen, gegebenenfalls sogar einschließlich potenzieller künftiger Altersteilzeitverhältnisse, kommt nach Auffassung des BFH daher nicht in Frage

Das neue BFH-Urteil lässt aber auch noch einige Bilanzierungsfragen unbeantwortet. So gibt es keine Klärung, ob im Rahmen der Rückstellungsbewertung eine Abzinsung vorzu-

nehmen ist. Die im konkreten Einzelfall getroffene Entscheidung einer Nichtabzinsung stellt diesbezüglich auf den Rechtsstand vor 1999 ab. Die Situation hat sich jedoch mit dem Einkommensteuergesetz 2000 geändert. Des Weiteren äußert sich der BFH auch nicht zur Behandlung von ergänzenden Vereinbarungen, zum Beispiel über Abfindungszahlungen bei Ausscheiden für den Verlust des Arbeitsplatzes, die häufig im Zusammenhang mit Altersteilzeitvereinbarungen getroffen werden. Diese waren nicht Teil des Rechtsstreits.

Nach dem gegenwärtigen Stand wird das BFH-Urteil nicht im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht. Mit einer solchen Veröffentlichung wäre eine Anweisung an die Finanzämter verbunden, diese für den Einzelfall ergangene Entscheidung auch in vergleichbaren Fällen anzuwenden. Wir gehen allerdings davon aus, dass die Finanzverwaltung das Urteil nicht auf den Einzelfall beschränken wird. Vielmehr wird man sich noch Räume für ein neues BMF-Schreiben, das es dem Vernehmen nach zu diesem Thema geben wird, offen halten wollen.

Das Urteil gibt Anlass, auch die bisherige

Auffassung des IDW zur Bilanzierung solcher Verpflichtungen nach handelsrechtlichen Vorschriften oder nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) zu überdenken.

Unternehmen mit solchen Altersteilzeitverpflichtungen sollten vor allem ihren steuerlichen Rückstellungsansatz überprüfen. Geklärt werden sollte auch, welche Möglichkeiten für alle steuerlich noch offenen Jahre gesehen werden. Unter Umständen kann sich ein unmittelbarer Handlungsbedarf ergeben. Alle erforderlichen Rückstellungsbewertungen können wir für Sie durchführen.

Bei Fragen und für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an: [Aon Jauch & Hübener Consulting](#), Udo Bauer, Tel.: (02 08) 70 06-22 05, E-Mail: Udo_Bauer@aon-jh.de

Betriebliche Altersversorgung | Neues Übertragungsabkommen für Direktversicherungen und Pensionskassen bei Arbeitgeberwechsel



Die zunehmende Flexibilisierung von Erwerbskarrieren erfordert auch flexiblere Lösungen in der betrieblichen Altersversorgung. Dies spiegelt sich in der Gesetzgebung und in veränderten Rahmenbedingungen wider. So schuf der Gesetzgeber im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes verbesserte rechtliche Grundlagen für die Portabilität, also für die Übertragung unverfallbarer Anwartschaften oder laufender Leistungen in der betrieblichen Altersversorgung auf einen Folgearbeitgeber.

Diese Vorschriften werden nun für die Direktversicherung und die Pensionskasse mit Leben gefüllt. Der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) hat das seit Anfang der achtziger Jahre bestehende Abkommen zur Übertragung von Direktversicherungen bei einem Arbeitgeberwechsel des Arbeitnehmers entsprechend überarbeitet und erweitert. Damit wird die Portabilität für den Arbeitnehmer bei einem Arbeitgeberwechsel erleichtert.

Das neue Übertragungsabkommen wurde vom Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 22. Dezember 2005 bestätigt. Die im Rahmen des Abkommens vorgenommenen Übertragungen sind somit lohnsteuerneutral. Des Weiteren ermöglicht die Übertragung nach diesem Abkommen, eine bisher gemäß §40b Einkommensteuergesetz vorgenommene pauschale Besteuerung der Beiträge mit 20 % beizubehalten und die Steuerfreiheit der Kapitaleistungen für Altverträge, die vor dem 1. Januar 2005 geschlossen wurden, weiterhin zu gewährleisten.

Das neue Abkommen bietet gegenüber dem bisherigen eine Erweiterung auf die Über-

tragung von Versicherungen in einer überbetrieblichen Pensionskasse, und dies sowohl innerhalb des Durchführungswegs als auch durchführungswegübergreifend. Es erfasst also auch den Wechsel von einer Direktversicherung auf eine Pensionskasse und umgekehrt. Das Abkommen kann unter der Voraussetzung angewandt werden, dass die beteiligten Versicherungsunternehmen beziehungsweise Pensionskassen Mitglied des GDV und dem Abkommen beigetreten sind.

Folgende Punkte des Abkommens sind hervorzuheben:

- Wechsel zwischen Gruppenversicherungsverträgen und Einzelversicherungen sind, soweit sie im Rahmen des Abkommens beim Arbeitgeberwechsel des Arbeitnehmers durchgeführt werden, steuerneutral.
- Bei gleichwertiger Versicherungsleistung erfolgt keine neue Gesundheitsprüfung.
- Es werden keine erneuten Abschlusskosten erhoben.
- Übertragungswert ist der „Zeitwert“ (inklusive Überschussbeteiligung und Schluss-

überschussanteilen) ohne Abzüge, das heißt, es fallen keine Stornogebühren an.

- Die Übernahme der bisherigen Rechnungsgrundlagen ist nicht zwingend. Grundsätzlich gelten für den Versicherungsvertrag ab dem Übertragungstichtag die Vertragsbedingungen und Rechnungsgrundlagen des übernehmenden Versorgungsträgers.

Der letzte Punkt wird von den Versicherungsunternehmen im Markt unterschiedlich gehandhabt. Einige Anbieter führen den Vertrag mit den bisherigen Rechnungsgrundlagen fort, andere ändern diese. Daher ist vor einer Übertragung im Einzelfall genau zu prüfen, ob diese sinnvoll ist, oder ob es besser wäre, einen bestehenden Vertrag eventuell privat weiterzuführen oder beitragsfrei zu stellen. Wesentliche Kriterien hierfür sind der verwendete Rechnungszins (Garantiezins) und die verwendete Sterbetafel.

Bei Fragen und für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an: **Aon Jauch & Hübener Consulting, Heike Hoppach, Tel.: (02 08) 70 06-2475, E-Mail: Heike_Hoppach@aon-jh.de**

Sozialversicherungspflicht | Gilt sie oder gilt sie nicht?

Das Sozialversicherungssystem der Bundesbürger befindet sich im Umbruch. Schon seit vielen Jahren wird nachgebessert. Es werden umfangreiche Reformen beschlossen und zum Teil später doch nicht umgesetzt. Entsprechend hoch ist die Unsicherheit in der Bevölkerung. Das jüngste Beispiel betrifft die Rentenversicherungspflicht für selbstständige GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer. Im Februar 2006 wurde ein Urteil des Bundessozialgerichts Kassel veröffentlicht, das viele Selbstständige dazu verpflichtet hätte, Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen. In ihrer Begründung ziehen die Richter Parallelen zur Scheinselbstständigkeit: Der Geschäftsführer arbeitete nur für die GmbH und habe damit nur einen Auftraggeber. Arbeitnehmer des Unternehmens seien in der Regel nicht beim Gesellschafter persönlich angestellt. Diese Entscheidung hätte nach Branchenschätzungen rund 500.000 Gesellschafter-Geschäftsführer mit finanziellen Nachforderungen bedroht. Anfang März hat der Deutsche Rentenversicherung Bund beschlossen, dem Urteil des Bundessozialgerichts nicht über den Einzelfall hinaus zu folgen.

Die Rentenversicherungsträger sind der Auffassung, dass es für die Befreiung von der Versicherungspflicht ausreicht, wenn die Voraussetzungen von der Gesellschaft erfüllt würden. Maßgebend sei, wie viele versicherungspflichtige Arbeitnehmer bei der Gesellschaft beschäftigt sind und für wie viele Auftraggeber die Gesellschaft tätig ist. Die Bundesregierung strebt nun eine gesetzliche Änderung der Scheinselbstständigkeitsregelung an, mit dem Ziel, die weitreichende Auslegung des Bundessozialgerichts außer Kraft zu setzen.

Beiträge gezahlt ohne Leistungsansprüche zu erwerben

Doch auch nach einer Gesetzesänderung bleibt die Sozialversicherungspflicht – sie umfasst neben der Rentenversicherung die Kranken-, Arbeitslosen-, Unfall- und Pflegeversicherung – ein wichtiges Thema für Gesellschafter-Geschäftsführer. Ging es im Kasseler Urteil um die Bewertung des Auftraggeberverhältnisses und um die Zuordnung angestellter Mitarbeiter, steht bei einer generellen Prüfung der Sozialversicherungspflicht die Mitunternehmerschaft oder die Arbeitnehmerstellung des Geschäftsführers im Mittelpunkt. Dabei wird auf die doppelte Funktion des GmbH-Geschäftsführers abgehoben: als Organ der Gesellschaft mit weitreichender Entscheidungsbefugnis im gesamten Rechts- und Geschäftsverkehr und als Angestellter im Rahmen eines Dienstverhältnisses. Welche dieser beiden Funktionen im Einzelfall vorrangig ist, haben die gesetzlichen Kranken-

kassen in der Vergangenheit als zuständige Einzugsstelle für Sozialversicherungsbeiträge festgestellt. Deren Entscheidungen wurden von anderen Versicherungsträgern jedoch nicht immer geteilt – mit gravierenden Folgen für die Betroffenen.

In mehreren Fällen stellten Krankenkassen zwar eine Beitragspflicht für die Sozialversicherungen fest. Im späteren Leistungsfall, zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit durch Insolvenz des Unternehmens oder bei Eintritt in den Ruhestand, verweigerten sie aber trotz langjähriger Beitragszahlungen die Leistungen. Der Hintergrund: Die Bundesagentur für Arbeit und die Rentenkassen waren nicht an die Entscheidungen der Krankenkassen gebunden. Sie führten jeweils, wenn Leistungen beantragt wurden, eine eigene Prüfung der Sozialversicherungspflicht durch.

Versicherungspflicht prüfen lassen

Seit Anfang letzten Jahres gilt ein verändertes Meldeverfahren. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) führt jetzt automatisch bei Anmeldung zur Sozialversicherung ein Statusfeststellungsverfahren durch, in dem festgestellt wird, ob eine Versicherungspflicht vorliegt. An die Entscheidung der BfA ist auch die Bundesagentur für Arbeit leistungsrechtlich gebunden. Doch dieses neue Verfahren bezieht sich nur auf Anmeldungen, die ab 2005 erfolgt sind. Schätzungsweise 1,6 Millionen Menschen, die teilweise schon seit Jahrzehnten Beiträge zahlen, sind von der Neuregelung nicht betrof-

fen. Für sie besteht nach wie vor Rechtsunsicherheit.

Wer bereits länger als Geschäftsführer in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung angestellt ist oder in einem Familienunternehmen mitarbeitet, sollte daher unbedingt durch den zuständigen Rententräger prüfen lassen, ob überhaupt eine Sozialversicherungspflicht besteht. Sind in der Vergangenheit zu Unrecht Beiträge gezahlt worden, können Rückerstattungsansprüche geltend gemacht werden. Besonders gute Erfolgsaussichten bestehen bei der Rentenversicherung. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden in der Regel nur für die vier letzten Jahre erstattet. Unter dem Strich kommt durch die Rückerstattung häufig eine sechsstellige Summe zusammen, die anschließend gewinnbringend angelegt werden kann. Zusätzlicher finanzieller Spielraum entsteht durch eingesparte Pflichtbeiträge.

Aon Jauch & Hübener Privates Vorsorgemanagement berät Sie bei der Durchsetzung Ihrer Interessen und beim Aufbau einer attraktiven alternativen Versorgung, die auf Ihre individuellen Ansprüche zugeschnitten ist.

Bei Fragen oder für weiterführende Informationen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an: **Aon Jauch & Hübener Privates Vorsorgemanagement, Ulrike Janitz-Seemann, Tel.: (02 08) 70 06 - 24 86, E-Mail: Ulrike_Janitz-Seemann@aon-jh.de**

E-Schrott | Status Duo im Fall Elektro-Altgeräte

Seit etwa einem halben Jahr ist das Elektro- und Elektronikgerätegesetz in Kraft. Das Duo Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. (ZVEI) und Aon Credit International hat sich als hilfreicher Problemlöser bei der Frage „Woher bekomme ich eine insolvenz-sichere Garantie für meine in Zukunft anfallenden Recyclingkosten?“ erwiesen. Zeit für ein Resümée.



Die EU-Direktive WEEE (Waste Electrical and Electronical Equipment) hat eine ganze Branche in Zugzwang gesetzt. Denn seit dem 24. November 2005 muss jedes Unternehmen, das Elektro- oder Elektronikgeräte herstellt oder importiert, eine Garantie nachweisen, um die später anfallenden Recyclingkosten seiner Geräte zu sichern.

Für betroffene Unternehmen gab es zwei Lösungen: ein Bargelddepot oder eine Bankbürgschaft. Allerdings hatten beide Optionen Nachteile, die diese Wege für viele Unternehmen – besonders für den Mittelstand – nicht praktikabel machten.

Der ZVEI und Aon Credit International entwickelten gemeinsam ein neues Produkt, das sich für viele Unternehmen als Heilsbringer entpuppte. Denn das Produkt ist unbürokratisch, schnell und günstig, da eine Bonitätsprüfung wegfällt und alles online abgewickelt werden

kann. Interessant ist die so genannte Kautionsversicherung für jedes Unternehmen, das Elektro- und Elektronikgeräte herstellt oder importiert. Dementsprechend positiv ist die bisherige Bilanz: Innerhalb der ersten zwei Wochen entschieden sich 15 Kunden für die Versicherung. Täglich kommt ein Neukunde hinzu. Selbst die US-Botschaft in Berlin hat ihr Interesse signalisiert, das Produkt US-amerikanischen Firmen zu empfehlen. Bis heute nutzen etwa 150 Unternehmen verschiedenster Größen die Kautionsversicherung des „dynamischen Duos“. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.aon-altgeraete-garantie.de.

Sollten Sie hierzu Fragen haben oder Informationen wünschen, helfen Ihnen die Spezialisten von Aon Credit International gern weiter: **Stefan Sandor**, Tel.: (0 40) 36 05-33 22, E-Mail: Stefan_Sandor@aon-jh.de

Neue Studie | Rechtsberatung im Mittelstand

In Zusammenarbeit mit dem JUVE-Verlag hat Aon Jauch & Hübener im Mai 2006 eine Studie zum Thema „Rechtsberatung im Mittelstand“ veröffentlicht. Basis dieser Studie ist eine Umfrage, die neue Erkenntnisse vermittelt und alte Theorien bestätigt – aber auch widerlegt.

Im Herbst 2005 wurden mittelständische Unternehmen in Deutschland befragt, wie sie mit ihren Rechtsberatern zusammenarbeiten und sie wahrnehmen. Das Ergebnis deckt bei allen beratenden Kanzleien Risiken und Chancen auf, die sich in der täglichen Zusammenarbeit mit ihren Kunden ergeben können. Der Mittelstand hat klare Vorstellungen von seinem Wunsch-Rechtsberater. Beispielsweise vermisst er oft das unternehmerische Denken seines Rechtsberaters oder die Kenntnis der Firmenphilosophie und -struktur.

Besonders interessant sind auch die Antworten auf die Frage, wie man in den Kreis der bevorzugt in Betracht kommenden Haus- oder Spezialkanzleien vordringen kann. Hier sind meist nicht die schriftlichen Angebote, Beauty Contests oder gar Newsletter entscheidend, sondern viel mehr Empfehlungen.

Die Studie soll allen Rechtsberatern helfen, ihre Zielgruppe besser einzuschätzen und gegebenenfalls fokussierter zu beraten.

Wenn Sie Fragen hierzu haben, weiterführende Informationen benötigen oder die Studie beziehen möchten, wenden Sie sich bitte an: **Aon Jauch & Hübener, Dr. Constantin Beier**, Tel.: (02 08) 70 06-64 08, E-Mail: Constantin_Beier@aon-jh.de

Vorsorge | Absicherung von politischen und wirtschaftlichen Risiken

Krisenherde wie im Iran und Irak, aber auch politisch motivierte Enteignungen von Großgrundbesitz wie in Afrika lassen die Nachfrage nach Versicherungen gegen politische Risiken wachsen. Vor allem US-amerikanische Unternehmen schließen solche Versicherungen ab, um den Anforderungen ihrer Kreditgeber und den Corporate-Governance-Kriterien zu entsprechen. Finanzinstitute tun es, weil sie dank einer solchen Versicherung größere Geschäftsvolumen abwickeln können. Und aller Voraussicht nach wird Basel II die Nachfrage noch weiter steigern, denn der Druck auf Banken und andere Unternehmen nimmt dadurch zu, dass politische Risiken entschärft werden müssen.

Die Kapazität industrieller Versicherungen gegen politische Risiken schwankt und wird nach Einschätzung der Experten 2006 zurückgehen. Dieser Trend ist zwar noch nicht bestätigt, Erfahrungen zeigen jedoch, dass mehr Kapital in den Markt für Katastrophenversicherungen fließen wird (Naturgefahren, Terrorismus etc). Die Versicherer sind anscheinend entschlossen, höhere Gewinne zu erzielen, denn als eine Folge der Wirbelstürme Katrina, Rita und Wilma werden die Prämien steigen.

Der Markt

Die Kapazitäten für politische Risiken sind grundsätzlich in zwei Kategorien unterteilt: Vereitelung der Vertragserfüllung und Beschlagnahme. Im vergangenen Jahr sind diese nach einem Höchststand im Jahr 2001 heftig zurückgegangen. Für das Risiko der Vereitelung der Vertragserfüllung betrug sie bisher maximal 750 Millionen USD gegenüber einer Milliarde USD im Jahr 2001. Für Beschlagnahmeversicherungen standen maximal 900 Millionen USD zur Verfügung, das ist weniger als die Hälfte der Mittel aus dem Jahr 2001.

Wie auch immer die Angebotsituation aussieht, auf der Nachfrageseite spüren die Corporate Riskmanager steigenden Druck auf ihre knappen Budgets zur Minimierung politischer Risiken. Kreditgeber verlangen von ihren Kunden in zunehmendem Maße die Deckung dieser Risiken, bevor sie einer Investition zustimmen.

In gleicher Weise zeigen Aktionäre wach-

sendes Interesse an der Absicherung ausländischer Vermögenswerte und erwarten eine entsprechende Sorgfalt von den Managern. Die wachsende Zahl von Rechtsstreitigkeiten mit Aktionären (vor allem in den USA) macht deutlich, dass sie nicht bereit sind, dies einfach hinzunehmen. Vor allem dann nicht, wenn entstandener Schaden mit einem entsprechenden Versicherungsschutz geringer ausgefallen wäre oder gar hätte vermieden werden können.

Außerdem müssen mit Inkrafttreten des Basel-II-Abkommens Banken und andere Finanzinstitute Maßnahmen zur Verringerung des politischen Risikos einführen. Dadurch erhalten insbesondere Banken die Gelegenheit, effizienter zu arbeiten. Denn wenn sie die Länderrisiken durch den Abschluss einer Versicherung gegen politische Risiken verringern, müssen sie weniger Rückstellungen bilden und können so ihr Kapital besser nutzen.

Marktinnoation

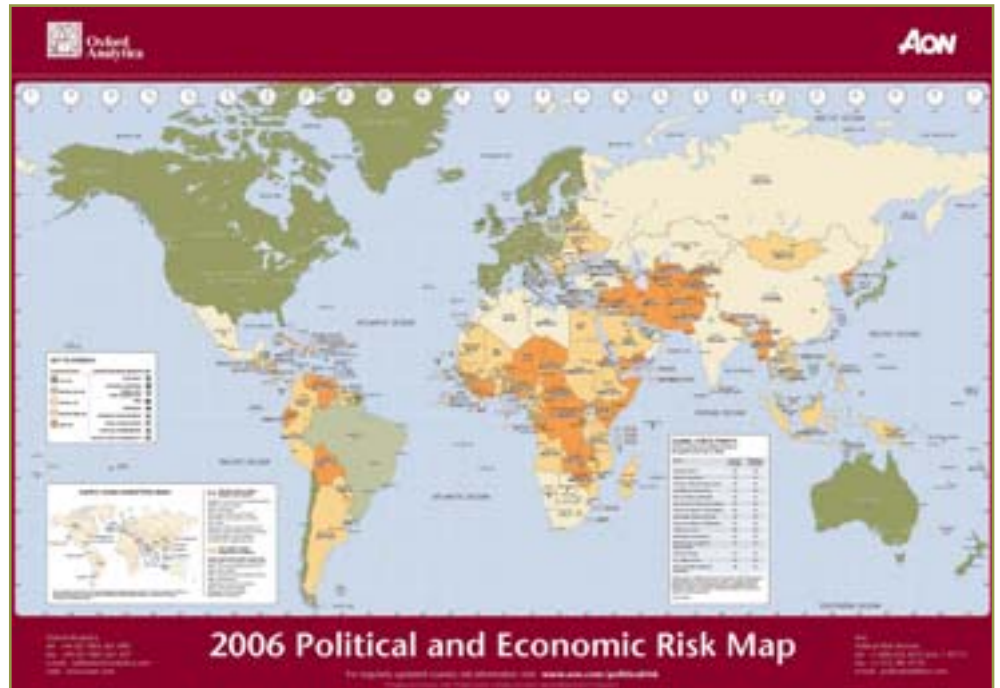
In den letzten 25 Jahren haben Spezialversicherer und spezialisierte Versicherungsmakler Erfahrungen auf dem Gebiet der politischen Risiken sammeln können. Dadurch sind sie in der Lage, ein immer breiteres und ausgereifteres Produktsortiment anzubieten. Diese Produkte sind speziell auf die Bedürfnisse einzelner Verträge oder Investitionen zugeschnitten. So bieten sie beispielsweise eine hundertprozentige Entschädigung, Deckung bei der Verlagerung von Geschäftsprozessen in Ländern wie

Indien, Kursicherung der Preise bei Warengeschäften und stellen Kapitalmarktgarantien zur Verfügung.

Eine weitere Entwicklung ist die Möglichkeit, Policen mit einer Laufzeit von bis zu 15 Jahren auszustellen. Dies ist vor allem für Banken ein attraktives Angebot, das ihnen langfristige Mittel in Regionen bietet, die mit einem hohen Risiko behaftet sind. Diese und andere Produkterweiterungen haben sich bisher unmittelbar auf die Abnahme dieser Art von Versicherungen ausgewirkt. Früher wurden diese zu 70 % von Unternehmen und zu 30 % von Finanzinstituten genutzt, inzwischen liegt die Verteilung eher bei 50:50.

Dieses Verhältnis zeigt einerseits, dass die Versicherer immer komplexere Produkte entwickeln, die ein immer breiteres Kundenspektrum ansprechen. Andererseits wird deutlich, dass die Bedeutung dieser Produkte auch für Finanzinstitute immer stärker wächst. Banken wollen eine Absicherung gegen politische Risiken, denn das ist geschäftlich sinnvoll und verschafft ihnen die Möglichkeit, mehr Transaktionen durchzuführen.

Verglichen mit der Katastrophenversicherung handelt es sich bei den politischen Risiken noch um einen Nischenmarkt. Trotzdem bieten bereits zahlreiche Versicherer in London, auf den Bermudas und in den USA eine politische Risikodeckung an. Diese auf den industriellen Bereich spezialisierten Versicherer sind neben staatlich gestützten Exportkredit-Agenturen



(ECA) und multilateralen Versicherern tätig. Der US-amerikanische Exportkreditversicherer OPIC (Overseas Private Investment Corporation) ist der größte autonome Einzelanbieter, der in der Lage ist, ein einzelnes Risiko mit bis zu 200 Millionen US-Dollar zu übernehmen. Weitere Exportkredit- und multilaterale Versicherer sind die MIGA (Multilateral Investment Guarantee Agency, ein Mitglied der Weltbankgruppe) und Versicherer wie die britische ECGD, Coface in Frankreich und Hermes in Deutschland.

Gegen die Vereitelung der Vertragserfüllung versichern sich typischerweise Unternehmen in den Bereichen Öl, Gas, Verteidigung, Bergbau und Handel sowie in zunehmendem Maße auch Finanzinstitute zur Absicherung von Import-/Exportabschlüssen, großen Infrastrukturprojekten und Darlehen. Solche Versicherungen bieten Schutz vor politischen Risiken wie Nichtzahlung durch Regierungen, Embargos, Krieg, bürgerliche Unruhen, Aufstände und deren Auswirkungen auf alles, vom Warenhandel bis hin zum Dammbau.

Beschlagnahmeversicherungen dagegen schützen Unternehmen vor staatlicher Enteignung ihres Vermögens oder ihrer Investitionen im Ausland. Typische Kunden sind Bergbau-, Fertigungs- und Energieunternehmen, die zum Beispiel eine Versicherung gegen politische Risiken abschließen, um ihr Vermögen in einem Land wie Bolivien zu schützen, das reich an Erdgasvorkommen, aber historisch geprägt ist durch politische Instabilität und soziale Unruhen.

Gefahrengebiete 2006

Seit Anfang der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts veröffentlicht der Versicherungs- und Rückversicherungsmakler Aon die so genannte „Political & Economic Risk Map“. Auf dieser Karte werden die politischen und wirtschaftlichen Risiken weltweit katalogisiert. Basis dieser Karte ist unter anderem eine Untersuchung unter Londoner Versicherern, die Versicherungsschutz für diese Risiken anbieten. Demnach ist das politische Risiko 2006 geografisch sehr konzentriert. Länder mit einem höheren Risiko häufen sich vor allem in Lateinamerika, Afrika und Asien. Dies vor allem aufgrund der politischen Instabilität in den einzelnen Ländern und den damit im Zusammenhang stehenden wirtschaftlichen Folgen. Dagegen befinden sich die Länder mit einem geringeren Risiko in Nordamerika, Europa, Australasien. Es lässt sich allerdings ein Trend beobachten, wonach sich diese Risikopolarisierung noch weiter ausprägen wird.

Positiv bewerten die Versicherer, dass die osteuropäischen Länder wie zum Beispiel Kroatien, Tschechien, Estland, Ungarn, die Slowakei und Slowenien in den letzten Jahren risikoärmer geworden sind. Einer der Gründe dafür ist bereits die vollzogene oder bevorstehende Mitgliedschaft in der Europäischen Union. Diese bringt eine Reihe von Vorteilen mit sich, zu denen politische Stabilität und ein höherer Standard in der Geschäftsethik gehören.

Auf der anderen Seite weisen Länder in

Lateinamerika wie Belize, Bolivien, Costa Rica und Nicaragua ein hohes Risiko auf. Dies hängt vor allem mit Wahlen von Regierungen zusammen, die eher links orientiert sind. Folgen: höhere Steuern und Enteignung von Grundbesitz. Bolivien hat eine Kombination von Lizenzgebühr und Steuer in Höhe von 50 % auf Kohlenwasserstoffe erhoben, was dazu führen könnte, dass sich ausländische Investoren ganz aus dem Land zurückziehen könnten. Einen vollständigen Überblick gibt die Karte, die unter www.aon-jh.de bestellt werden kann.

Fazit

Unabhängig von der Kapazität, die dieses Jahr auf dem Versicherungsmarkt zur Verfügung steht, werden die Versicherer politischer Risiken auch weiterhin einen ähnlich breiten Risikobereich abdecken und ihrer Produktpalette weitere Lösungen hinzufügen. Investoren, Importeure, Exporteure, Regierungen und Nichtregierungsorganisationen in aller Welt sollten darüber hinaus ausreichend Vertrauen aufbringen, um – insbesondere in Entwicklungsländern – Handel zu treiben und in Projekte zu investieren oder Projekte zu unterstützen, die sonst nie verwirklicht würden.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter www.aon.com/crisismanagement.

Ihr Ansprechpartner ist: Aon Crisis Management, Christof D. Bentele, Tel.: (02 08) 70 06-20 78, E-Mail: crisismanagement@aon.com

Neues Medium | AonEinblicke – aktuell und informativ

Seit kurzem veröffentlicht Aon Jauch & Hübener ein neues Medium: AonEinblicke. Es wird als reines PDF-Dokument auf der Aon-Homepage (www.aon-jh.de) publiziert und schließt die Lücke zwischen der Kundenzeitschrift AonNews und den Produkt- und Leistungsbroschüren auf der einen sowie unserer Homepage auf der anderen Seite. Mit AonEinblicke reagieren wir zeitnah auf aktuelle Themen und liefern Hintergrundinformationen – und das aus allen Unternehmensbereichen.



Inhaltlich beschäftigt sich jede einzelne Ausgabe mit nur einem Thema. Zu folgenden Themen wurden bisher AonEinblicke veröffentlicht:

Gefahrenzug Geld

Die jüngst veröffentlichten Geschehnisse beim Marktführer der deutschen Geld- und Wertdienstleister HEROS haben nach erstem Unglauben allseits großes Erschrecken ausgelöst. HEROS selbst und das unmittelbar mit dem Vorfall befasste Umfeld geben sich eher wortkarg. Gerade jetzt sind aber klare Botschaften angesagt. Mit dieser Ausgabe von AonEinblicke möchte Aon Jauch & Hübener Stellung beziehen und Fakten aufzeigen, die für viele Unternehmen wichtig sein könnten.

Pandemie – Krisenplanung schützt vor wirtschaftlichem Schaden

In Europa grassiert die Vogelgrippe mit dem auch für den Menschen gefährlichen Erreger H5N1. Die Wahrscheinlichkeit, dass dieser Erreger auch auf den Menschen überspringt, wird von den Experten zur Zeit noch als eher gering

eingeschätzt. Wenn der Virus mutieren und wirklich von Mensch zu Mensch übertragen werden sollte, besteht die Gefahr einer Pandemie mit nicht vorhersagbaren Ausmaßen. Davon betroffen ist das größte Kapital eines jeden Unternehmens, die Mitarbeiter. Einzige Vorsorge vor den wirtschaftlichen Schäden: ein gut funktionierender Business Continuity Plan.

Haftpflicht 2006 – Bewertung der Marktentwicklung in der Haftpflichtsparte aus der Sicht des Maklers

2005 war im wahrsten Sinne des Wortes ein stürmisches Jahr. Aus Maklersicht haben die Sturmschäden bisher keine Auswirkungen auf den Haftpflichtmarkt in Deutschland gehabt. Allerdings ist es zu weiteren Kapazitätsverengungen bei gefährlichen Risiken gekommen. Und in der Großindustrie scheint das Ende des Preisrückgangs erreicht zu sein. Und wie wird 2006 für den Haftpflichtmarkt? Einige Einschätzungen dazu in dieser Ausgabe von AonEinblicke.

Tornado in Hamburg

Was die meisten Menschen nur aus Hollywood-Blockbustern kennen, erlebten viele Hamburger nun am eigenen Leib. Ein Tornado fegte am Abend des 27. März 2006 durch Norddeutschland und schlug in Hamburg-Harburg eine Schneise der Verwüstung. Zwei Tage danach wurden rund 250 Einzelschäden registriert und eine Schätzung des Gesamtschadens abgegeben: Vermutlich liegt er in zweistelliger Millionenhöhe, allein die Hamburger Feuerkasse rechnet mit einem gemeldeten Schaden von 2,5 Millionen Euro. Was bedeutet der Tornado für Unternehmen und Privatpersonen? Und wie sieht die Versicherungslage aus? Informationen hierzu gibt Ihnen diese Ausgabe der AonEinblicke.

Unternehmensnachfolge: Wenn aus dem Erbschaftsfall die Erbschaft wird

Unternehmer sein ist kein Beruf, sondern eine Lebensaufgabe. Kein Wunder, dass es den meisten Inhabern mittelständischer Unternehmen

schwer fällt, ihr Lebenswerk an einen Nachfolger zu übergeben beziehungsweise das Unternehmen zu verkaufen. Nach aktuellen Untersuchungen muss in den nächsten Jahren bei fast 40 Prozent der mittelständischen Unternehmen in Deutschland die Nachfolgefrage gelöst werden. Aber nur jeder fünfte Inhaber hat den Zeitpunkt des Wechsels bereits festgelegt. Zwei Drittel haben noch keine Strategie, wie sie die Unternehmensnachfolge praktisch realisieren wollen. Dabei sind frühzeitige Beratung, Planung und das Entwickeln individueller Zielvorstellungen von existenzieller Bedeutung für die Zukunft des Unternehmens.

Elektro-Altgeräte: eh schrott

Was tun mit ausgedienten Elektrogeräten? Sicher wegwerfen statt aufbewahren – der Elektroschrott ist ja eh schrott. Das Zauberwort heißt aber nicht wegwerfen, sondern Recycling. Seit dem 24. November 2005 ist das Recycling von Elektro-Altgeräten sogar gesetzlich bindend, denn seitdem müssen alle Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten eine Garantie zur Übernahme der Recyclingkosten nachweisen – andernfalls dürfen sie ihre Produkte nicht mehr vertreiben.

Betriebliche Altersversorgung: attraktives Vergütungsinstrument mit kalkulierbarem Risiko

Keine Frage: Jedes Unternehmen, das seinen Mitarbeitern eine betriebliche Altersversorgung gewährt, geht damit Risiken ein. Dem gegenüber bietet die betriebliche Altersversorgung ein äußerst attraktives und flexibles Instrument der Personalpolitik, mit dessen Hilfe qualifizierte Arbeitnehmer dauerhaft an ein Unternehmen gebunden werden können. Bei der Ausgestaltung ist allerdings darauf zu achten, dass die Risiken und Chancen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

Die vollständigen Artikel und weitere spannende und informative AonEinblicke finden Sie auf unserer Homepage unter: www.aon-jh.de/einblicke.